Kanton Bern
Canton de Berne

Direktion Wirtschaft, Energie und Umwelt
Amt für Wald und Naturgefahren

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 50 20
wald@be.ch
www.be.ch/wald

Pflanzenschutzmittel im Wald – was gilt?

Merkblatt vom 25. Juni 2024

Um einen Befall durch holzschädigende Insekten und Pilze zu verhindern, ist liegendes und geschlagenes Holz, insbesondere Nadelholz, im Frühjahr rechtzeitig aus dem Wald abzuführen oder zu entrinden. Ist das nicht möglich, kann das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) Ausnahmen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Rundholz im Wald bewilligen. Was Sie dabei beachten müssen und weitere Informationen:

Bewilligungen

- Das verwendete Pflanzenschutzmittel muss für das Anwendungsgebiet Forstwirtschaft zugelassen sein. Eine Liste der aktuell für den Wald zugelassenen Pflanzenschutzmittel ist hier verfügbar:
  Link: Liste der im Wald zugelassenen Pflanzenschutzmittel
- Pflanzenschutzmittel dürfen nur von ausgebildeten Personen mit Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft eingesetzt werden. Eine solche Bewilligung können Sie im Rahmen eines Grundkurses beim Bildungszentrum Wald Lyss erwerben:
  Link: Aktuelle Kurse – Bildungszentrum Wald Lyss (bzwlyss.ch)
- Das AWN muss die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald bewilligen. Die Anwendungsbewilligung können Sie bei der zuständigen Waldabteilung beantragen. Hier erfahren Sie, welche Waldabteilung zuständig ist:
  Link: AWN-Förstersuche

Während der Planung, Organisation und Durchführung des Holzschlags beachten

- Holzverkauf und Holzabfuhr bei der Planung und Organisation des Holzschlags einbeziehen:*
  - Mit der Holzkäuferin / dem Holzkäufer vorgängig abklären, ob das Holz rechtzeitig aus dem Wald abgeführt werden kann und ob das Holz optisch einwandfrei sein muss. Kein Energie- und Industrieholz spritzen. Massensortimente nur spritzen, wenn der Verwendungszweck dies erfordert.
  - Holz getrennt nach Sortimenten lagern.
  - Grundwasserschutzzonen bei der Vorbereitung des Holzschlags miteinbeziehen. Holz, das allenfalls gespritzt werden muss, nicht in der Nähe von Oberflächengewässern oder in Grundwasserschutzzonen, Moor- und Riedgebieten, Hecken, Feldgehölzen oder Naturschutzgebieten lagern.
  - Möglichst grosse und kompakte Holzpolter bilden (> 20m^3), falls das Holz gespritzt werden muss.
- Holz nur einmal pro Jahr spritzen.*
- Spritzen von Holz zur Verhütung von Waldschäden (z. B. fängisches Holz in Fichtenbeständen): lassen Sie sich von Ihrem Revierförster beraten.*

Vor dem Spritzen klären

- Liegen die Holzpolter …
  - in oder in der Nähe von Grundwasserschutzzonen?
    > Gewässerschutzkarte im kantonalen Geoportal
  - in Moor- oder Riedgebieten, Hecken, Feldgehölzen oder Naturschutzgebieten?
    > Naturschutzkarte im kantonalen Geoportal

  Wenn ja, dürfen keine Spritzmittel eingesetzt werden.
- Spritzmittel richtig verdünnen und die richtige Menge Spritzbrühe pro Kubikmeter Holz verwenden.
- Spritzbrühereste durch genaue Berechnung vermeiden.

Während des Spritzens beachten

- Nur Spritzen, wenn der Holzkäufer / die Holzkäuferin dies wünscht und bezahlt (kein vorsorgliches Spritzen).*
- Sind die Mindestabstände zu Oberflächengewässern eingehalten?: Gewässernetz im kantonalen Geoportal, Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern pro Pflanzenschutzmittel: Liste der im Wald zugelassenen Pflanzenschutzmittel.
- Nur wertvolle Sortimente spritzen, kein Industrie- oder Energieholz und Massensortimente nur, wenn es der Verwendungszweck erfordert.
- Nur grosse Holzpolter mit > 20m^3 Holz spritzen.
- Persönliche Schutzausrüstung tragen.
- Regeln gemäss Sicherheitsdatenblatt des verwendeten Pflanzenschutzmittels einhalten.
- Nicht spritzen, wenn es regnet, windet oder für die nächsten Stunden Regen vorhergesagt ist.
- Möglichst nicht während der Bienen- und Insektenflugzeiten spritzen, d.h. nicht über die Mittagszeit, sondern während der kühleren Tageszeiten.
- Behandelte Polter mit Plakette markieren.

Nach dem Spritzen

- Allfällige Reste von Spritzbrühe und Pflanzenschutzmittel fachgerecht (z.B. Abgabe im Fachhandel, Sammelstelle für Sonderabfälle) entsorgen, nicht über die Kanalisation.
- Geräte fachgerecht reinigen.

Die / der Anwender/in von Pflanzenschutzmitteln im Wald ist dafür verantwortlich, dass sie / er diese Punkte einhält. Zuwiderhandlungen gegen diese Punkte können rechtlich belangt werden.
Bei den mit Stern* markierten Punkten, handelt es sich um Empfehlungen zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteln, oder, wenn diese nicht vermieden werden können, zu ihrer fachgerechten Anwendung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Waldabteilungen, bei Ihrer Revierförsterin / Ihrem Revierförster oder im Internet unter Pflanzenschutzmittel im Wald (admin.ch).

Dieses Merkblatt ist ein Ergebnis der Strategie «Weniger Pflanzenschutzmittel im Berner Wald». Das AWN hat es zusammen mit dem Verband Berner Waldbesitzer (BWB) und Dominique Bühler, Grossrätin Grüne, erarbeitet. Der Bernische Sägereiverband befürwortet die Regeln und Empfehlungen.